

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Instruktion für Vormünder über die ihnen in der vormundschaftlichen Verwaltung hauptsächlich obliegenden Pflichten

Jolly, Isaak

Carlsruhe, 1843

I. Pflichten des Vormunds überhaupt

[urn:nbn:de:bsz:31-9461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-9461)

Instruktion für Vormünder.

In der Absicht, den Vormündern die Führung ihres Amtes möglichst zu erleichtern, hat man für nothwendig erkannt, die ihnen in der vormundschaftlichen Verwaltung hauptsächlich obliegenden Pflichten in eine Instruktion zusammenzufassen, welche man hierunter zur Nachachtung öffentlich bekannt macht.

I. Pflichten des Vormunds überhaupt.

§. 1.

Der Vormund ist verpflichtet, wie ein Vater für die Erziehung und das persönliche Wohl seines Pflegesöhnen zu sorgen, das Vermögen desselben als guter Hauswirth zu verwalten, und ihn in allen Geschäften des bürgerlichen Lebens gebührend zu vertreten. Die Pflichten des durch Gesetz oder Testament berufenen Vormunds beginnen vom Augenblick der ihm verkündeten obrigkeitlichen (amtlichen) Bestätigung, die Pflichten des durch die Obrigkeit (Amt) ernannten Vormunds vom Augenblick der ihm verkündeten Ernennung (Landrechtsatz 451. Zweites Einführungsbedict zum Landrecht vom 22. Dezember 1809 Regierungsblatt Nr. LIII. S. 495 §. 15).